



Gruppe für Rüstungsdien  
Groupement de l'armement  
Aggruppamento dell'armi

Telegramme: Rüstungsdienst

Telefax: 32 225 a 1 RD CH

EIDGENÖSSISCHES  
MILITÄRDEPARTEMENT  
+ 23. FEB. 1970 +  
12.23/69

VERTRAULICH

No. *g.*  
In der Antwort bitte angeben  
Indiquer dans la réponse s. v. p.

Bitte in einem Brief nur ein Geschäft behandeln  
Prière de ne traiter qu'une seule affaire par

p. B. 51.13.012.

~~Präsident~~ des  
Eidgenössischen Militärdepartements

Ihr Zeichen  
Votre référence

Ihre Nachricht vom  
Votre communication du

Rückfragen an  
Rappel au

3000 Bern 25  
Kasernenstrasse 19

67 55 51

6. Februar 1970

Zusammenarbeit mit NATO-Staaten auf militärtechnischem Gebiet

Im Anschluss an die kürzliche Aussprache, die ich mit Ihnen und dem Generalstabschef bezüglich des Kampfschützenpanzers hatte, gestatte ich mir, Ihnen nachstehend meine Auffassung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit nichtneutralen Staaten darzulegen.

In Ihrem Schreiben Nr. 12.23/69 vom 12. November 1969 heisst es u.a.:  
"Ohne ausdrückliche Zustimmung des EPD muss von weiteren Anstrengungen, die auf eine Zusammenarbeit mit nichtneutralen Staaten auf militärtechnischem Gebiet abzielen, Abstand genommen werden."

Vorerst scheint es mir gegeben, den Umfang der Beziehungen, die unter dem Begriff "Zusammenarbeit" verstanden werden können, näher zu betrachten, wobei als Partner immer nur Regierungsstellen, dagegen nicht Privatfirmen vorausgesetzt sind. Die Skala der Möglichkeiten umfasst etwa die folgenden Fälle:

1. Abstimmung der militärischen Bedürfnisse und Anforderungen der Partner aufeinander, mit dem Ziele gemeinsamer Entwicklung und Seriemherstellung desselben Rüstungsgegenstandes.
2. Arbeitsteilung bei Entwicklung und Seriemherstellung, so dass jeweils der eine Partner auch die Bedürfnisse des andern decken kann. Dies bedingt ebenfalls eine Abstimmung der beiderseitigen Anforderungen.
3. Erteilung von Entwicklungsaufträgen ins Partnerland.



4. Abgabe bezw. Erwerb von Lizenzen.
5. Beschaffung aus dem Partnerland.
6. Uebernahme von Kontroll- und Abnahmefunktionen für Partneraufträge an die Privatindustrie im eigenen Land.
7. Benützung von Versuchseinrichtungen, z.B. Schiessplätzen im Partnerland.
8. Vorführung und Erprobung von ausländischem Kriegsmaterial unter Mitwirkung von Militärpersonal des Herkunftslandes.
9. Informations- und Erfahrungsaustausch.

Zu diesen Fällen ist im Einzelnen zu sagen:

- Fall 1 und 2, also gemeinsames Vorgehen für Entwicklung und Serieberstellung, bilden ein Fernziel der Zusammenarbeitsregelung mit Schweden, später möglicherweise auch mit Oesterreich. Mit anderen Staaten ist derzeit nichts in Aussicht genommen.
- Fall 3, d.h. Entwicklung im Auftrag eines Partners, ist eher theoretischer Natur. Praktische Beispiele aus neuerer Zeit sind mir nicht bekannt, soweit es die Schweiz betrifft.
- Fall 4 liegt in der Praxis einseitig, da bisher vorwiegend Lizenzerwerbungen durch die Schweiz stattgefunden haben, wie z.B. für das britische 10,5 cm Panzergeschütz (Umbewaffnung Centurion) und die dazugehörige Munition. Zur Zeit wird die Möglichkeit einer Lizenzfabrikation für eine britische Kurzbrücke sowie ein amerikanisches Funkgerät geprüft.
- Fall 5 liegt im Rahmen unserer normalen Aufgaben. An bedeutenden Beschaffungsgeschäften, welche wir seit dem 2. Weltkrieg mit ausländischen Regierungsstellen getätigt haben, sind zu erwähnen u.a. die Beschaffung der Leichtpanzer AMX-13 aus Frankreich, der Centurionpanzer aus Südafrika und in jüngster Zeit der Panzerhaubitzen M-109 aus USA. Auch dieser Geschäftsverkehr läuft praktisch nur in einer Richtung, abgesehen von allfälligen Liquidationsverkäufen, die aber in heutiger Sicht eher unwahrscheinlich sein dürften.
- Der Fall 6, also die gegenseitige Aushilfe auf dem Gebiete der Kontrolle und Abnahme, ist für uns wichtig, da wir nicht genügend eigenes Personal besitzen, um bei umfangreichen Beschaffungen die Abnahmekontrolle im ausländischen Lieferwerk durchzuführen. So wurden z.B. die bei der englischen Privatfirma Vickers bestellten Centurion-Panzer durch die im Werk stationierte staatliche Kontrollorganisation für uns abgenommen. Andererseits haben wir vor einigen Jahren unsere Kontrollorgane für die Abnahme von Porter-Flugzeugen aus einem australischen Auftrag eingesetzt.
- Die Benützung ausländischer staatlicher Versuchsanlagen gemäss Fall 7 ist in gewissen Fällen überhaupt die einzige Möglichkeit, bestimmte Versuche durchzuführen. Typische Beispiele sind das Schiessen mit Flab-Lenkaffen Bloodhound in Grossbritannien und die Mirage-Erprobungen in Frankreich und USA. Auch hier besteht ausgesprochene Einseitigkeit, angesichts der beschränkten Möglichkeiten in der Schweiz.



- Zu Fall 8 kann als Beispiel aus jüngster Zeit die Erprobung des britischen Kurzbrückenmaterials sowie amphibischer Uebersetzmittel deutscher und österreichischer Herkunft unter Mitwirkung von Truppenangehörigen der betreffenden Armeen erwähnt werden.
- Fall 9, d.h. der Informations- und Erfahrungsaustausch schliesslich bildet eine unerlässliche Grundlage vor allem für unsere Entwicklungstätigkeit. Gemäss Art. 25 der Verfügung EMD zur Dienstordnung obliegt dem Rüstungschef u.a. die Koordination der Beschaffung, Auswertung und Verbreitung von Informationen und Dokumenten auf dem Gebiete der Rüstung. Dass eine Informationsbeschaffung nur auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nutzbringende Ergebnisse zeitigt, dürfte unbestritten sein. Ein technischer Isolationismus wäre für einen Kleinstaat verderblich. Neben Schweden sind es nun aber vor allem die USA, Grossbritannien, die Bundesrepublik und Frankreich, also NATO - bzw. "nichtneutrale" Staaten, mit welchen ein ergiebiger Informations- und Erfahrungsaustausch möglich ist und auch seit vielen Jahren spielt. Dabei erfolgt die Vermittlung der Kontakte auf dem offiziellen Weg über das Militärprotokoll und die Militärattachés.

Ihr eingangs erwähntes Schreiben hatte zum Ausgangspunkt eine Anfrage der GRD bezüglich Zusammenarbeit mit Holland auf dem Gebiete der Entwicklung von Artillerieraketen, entsprechend den oben erwähnten Fällen 1 oder 2. Aus der Tatsache, dass die Erfüllung unserer Aufgaben ohne die Möglichkeiten der Fälle 4 bis 9 wesentlich erschwert, zum Teil sogar verhindert würde, glaube ich schliessen zu dürfen, dass mit unerwünschter Zusammenarbeit lediglich diejenige gemäss Fall 1, 2 und allenfalls 3 zu verstehen ist.

Zur Zusammenkunft mit der deutschen Delegation im November 1969 ist zu bemerken, dass diese im Rahmen der Geheimschutzvereinbarung vom 15. Dez. 1965 mit dem Bundesministerium der Verteidigung sowie aufgrund der Besuchsbewilligung vom 26.11.69 der Sektion Geheimhaltung erfolgte (Zweck: Erfahrungsaustausch, Geheimhaltungskategorie: Geheim). Unter diesen Voraussetzungen durfte zweifellos auch über die schweizerische Konzeption eines Kampfschützenpanzers und das entsprechende vertrauliche Rahmenpflichtenheft gesprochen werden. Die direkte Uebergabe dieses Dokuments an die Gastdelegation war allerdings ein Formfehler, den ich Sie bitte entschuldigen zu wollen.

GRUPPE FUER RUESTUNGSDIENSTE

Der Rüstungschef

*H. P. Schulthess*

H.P. Schulthess

Kopie an:

Generalstabschef